



# Expertenanhörung zu Änderungen im Polizeigesetz – nicht alle bevorstehenden Neuerungen im Polizeigesetz werden von der DPoIG NRW unterstützt

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Landtag von NRW bezogen der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, sowie dessen Erster Stellvertreter Frank Mitschker Stellung zu den beabsichtigten Neuerungen des Polizeigesetzes.

Seit der Silvesternacht von Köln haben Politik und Gesellschaft einen anderen Blick auf die Innere Sicherheit geworfen.

War in den vergangenen Jahren das Thema eigentlich nur auf der Tagesordnung, wenn es um Stellenstreichungen und Sparmaßnahmen insgesamt ging, so zeigten die Geschehnisse in der Nacht vor dem Jahreswechsel ganz unverblümt, welche Folgen das jahrelange Spardiktat der Politik für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit hatte.

Großereignisse wie G8- oder G7-Gipfel, Fußballweltmeisterschaften, Versammlungslagen oder die allwöchentlich stattfindenden Spiele der Fußballbundesliga stellten in den Augen der politisch Verantwortlichen bis dahin die größten He-

rausforderungen dar. Daneben gab es Sonderlagen – für die man eben Spezialeinheiten vorhielt. Das war es dann auch. Und dafür sah man die Garantien für die Sicherheit, die Polizei, gutgestellt.

Warnungen von den Berufsverbänden wurden zurückgewiesen und gar als Panikmache von Lobbyisten diffamiert.

**Die Kölner Silvesternacht wurde auch von den Berufsverbänden nicht vorhergesehen. Wohl aber eine mögliche Überforderung der Polizei bei der Bewältigung ihrer ureigenen Aufgabe.**

Mit Sorge betrachtete die DPoIG NRW die zusätzliche Aufgabenvielfalt, die sich in den letzten Jahren abzeichnete und erkennbar von einer viel zu geringen Anzahl von Beamten bewältigt werden musste. Und nicht nur die Quantität der Polizisten besorgte die DPoIG – auch die Tatsache, dass die Organisation vollkommen überaltert war, ließ Zweifel an



> Frank Mitschker – Erster stellvertretender Vorsitzender DPoIG NRW



> Erich Rettinghaus – Landesvorsitzender DPoIG NRW

der Schlagkraft der Organisation insgesamt aufkommen.

HogeSa in Köln war ein erster Fingerzeig – die Polizei war personell nicht in der Lage, den Randalierern ernsthaft entgegenzutreten.

Der umgestürzte Funkwagen vor den fassungslosen und zum Zuschauen verdammt Polizeibeamten wurde zum Symbol des Versagens staatlicher Ordnung.

Aber hier konnte die Politik noch darauf bauen, dass es sich um ein singuläres Ereignis handele.

Dann folgte eine weitere Belastungsprobe – die zunehmende und ungesteuerte Zuwanderung traf auf eine völlig unvorbereitete Polizei. Die da-

mit einhergehenden Belastungen ließen sich nicht mehr kompensieren. Überall mussten nun Einsatzkonzepte personell abgeschmolzen werden, um der Vielzahl der Aufgaben überhaupt noch gewachsen zu sein.

Dazu gesellte sich der Umstand, dass ein Teil der Zuwanderer mit kriminellen Absichten nach Deutschland und den Rest Europas kam – dies zeigte sich erstmals konkret im November bei den Attentaten von Paris und eben später auch bei den Ereignissen von Köln und in anderen Städten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales reagierte mit einem umfassenden Programm, um so nachhaltig die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Dieses Maßnahmenpa-



> Bereits jetzt ist die Identifizierung bis zur Gruppenzugehörigkeit möglich. Zukünftig soll eine individuelle Kennzeichnung für die Beamten der Bereitschaftspolizei verpflichtend sein.

## Impressum:

### Redaktion:

Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)

Tel. 0163.1597230

E-Mail: [redakteur@dpolg-nrw.de](mailto:redakteur@dpolg-nrw.de)

### Landesgeschäftsstelle:

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12

47228 Duisburg

Tel. 02065.701482

Fax 02065.701483

Internet: [www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

ISSN 0723-1822



ket wurde bereits intensiv im POLIZEISPIEGEL beleuchtet. Nicht alle darin enthaltenen Aspekte trafen bei der DPoIG auf Zustimmung. Das ist ja inzwischen hinlänglich bekannt. Insbesondere die Bildung der Schwerpunktbehörden und die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit fanden überhaupt keine Billigung in der DPoIG. Andere Aspekte, wie insbesondere die (hoffentlich dauerhaften) Mehreinstellungen, fanden seitens der DPoIG NRW durchaus Unterstützung.

Aber was ist aus den vielen Ankündigungen denn eigentlich geworden?

Es sind nunmehr neun Monate vergangen, seit die Landesregierung ihre große innenpolitische Offensive angekündigt hat. Seitdem sind insbesondere Neueinstellungen, sowohl im Bereich der Polizeibeamtinnen und -beamten aber auch bei den Tarifbeschäftigten, vorgenommen worden. Es fehlen jedoch noch gänzlich die angekündigten Neuerungen, die im Polizeigesetz verankert werden sollen.

Allerdings ist das Gesetzgebungsverfahren diesbezüglich inzwischen gestartet.

Auch die DPoIG war mit ihrer Expertise gefragt, um die Ausgestaltung der gesetzlichen Neuerungen bei der Einführung von Bodycams, Videobeobachtung, Kennzeichnungspflicht für die Bereitschaftspolizei sowie Mitföhrpflicht von Dienstausweis und eine Regelung für die (freiwillige) Nutzung von Namensschildern zu bewerten.

Die Position der DPoIG bei den zahlreichen Neuerungen werden nachfolgend dargestellt.

## ► Ausweitung der Videobeobachtung

Die Videoüberwachung sowie auch eine mögliche

Videoaufzeichnung können gleichermaßen ein wertvolles Instrument zur Prävention von Straftaten als auch zu einer möglichen Strafverfolgung darstellen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass der umfassende Einsatz von Kameras nicht zu einer vollständigen Verhinderung von Straftaten führen kann. Zudem sollte der Einsatz der Videoüberwachung nicht von einem Tatverdacht zu einem Generalverdacht für bestimmte Örtlichkeiten im Hinblick auf kriminalistische/kriminogene Taten führen, sodass die Gefahr einer Spirale der Stigmatisierung und Kriminalisierung der Orte nicht von der Hand zu weisen wäre. Andererseits erweist sich die derzeitige gesetzliche Regelung als zu eng.

Nach § 15 a PoIG NRW ist die Videoüberwachung, oder wie es im Gesetz heißt „die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt.

Insbesondere der zweite Teil der Regelung erweist sich regelmäßig als Hemmschuh, sodass die Videobeobachtung (wie die Videoüberwachung im politischen Umfeld bevorzugt genannt wird) in der Vergangenheit so gut wie nie zum Einsatz kam.

Der zweite Teil der Ermächtigung, „deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“, enthält eindeutig auch wertende Gesichtspunkte (bauliche Gegebenheiten, erhöhtes Aufkommen geeigneter Opfer, schwach ausgeprägte Anzeigebereitschaft der Opfer, geringes Entdeckungsrisiko, ...). Es besteht damit die Gefahr, dass

innerstädtische Örtlichkeiten, die zwar einen messbar hohen Belastungsgrad (Anzahl) von Straftaten aufweisen, jedoch dann nicht dem Anwendungsbereich einer möglichen Videoüberwachung unterfallen, wenn die subjektiven, prognostischen Voraussetzungen nicht beziehungsweise nur unter erheblichem Argumentationsaufwand zu begründen sind.

Nach Auffassung der DPoIG sollte die neue Norm zur Videobeobachtung in Anlehnung an die Regelung des § 12 PoIG NRW die Begrifflichkeit des gefährdeten Ortes auch in der Vorschrift des § 15 a PoIG NRW verwandt werden. Zur Vermeidung des zuvor bereits erwähnten Generalverdachts für eine in Betracht kommende Örtlichkeit, könnte die Anzahl der erstellten Strafanzeigen als Schranke dienen. Neben einem genauen Kriminalitätsbild der begangenen Delikte würde diese Vorgehensweise einen objektiven, überprüfbaren Messwert darstellen.

Die Maßnahme bedarf auf jeden Fall einer Evaluierung, da auf diese Weise auch die Wirkung der Videobeobachtung nachhaltig geprüft werden kann. Zudem werden auf diese Weise auch die Belange des Datenschutzes gebührend berücksichtigt. Auch gilt es, eventuell verändertes Kriminalitätsverhalten zu bewerten und polizeiliche Konzepte darauf abzustellen.

Gezielte Videobeobachtung kann grundsätzlich dazu beitragen, kritische Sachverhalte an exponierten Orten frühzeitig zu erkennen, zeitnah Interventionskräfte zu entsenden und die Beweisführung zu optimieren. Ähnliche Effekte könnten sicher nur erreicht werden, indem der Personalpool im operativen Bereich erheblich aufgestockt wird.

Um den Eingriff in die persönlichen Lebensbereiche der Menschen so gering wie möglich zu halten, sollte der Einsatz sogenannter „Intelligenter Videotechnik“ geprüft werden. Diese Systeme „erkennen“ frühzeitig Auffälligkeiten wie zum Beispiel das „Ausspähen von Tatgelegenheiten durch vermeintlich unmotiviertes Herumlaufen“, das „zu Boden stürzen von Menschen“ (nach Körperverletzung/internistischem Notfall) oder aber auffällige, atypische Personenbewegungen (auf öffentlichen Plätzen/Bahnsteigen). Diese Auffälligkeiten erscheinen dann unverzüglich auf einem Hauptbildschirm in der Einsatzzentrale der Polizei, die damit in die Lage versetzt wird, sofort über Maßnahmen zu entscheiden.

Es wird also nur aufgezeichnet, wenn es auch einen erkennbaren Grund dafür gibt.

Die DPoIG NRW setzt sich für die Videoüberwachung an Orten, an denen Straftaten begangen, verabredet und verübt werden, ein, um diese Taten durch ein möglichst frühzeitiges Erkennen und Einschreiten zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden und um sie besser aufklären zu können.

## ► Körperkameras

Neben dem wichtigen Feld der Videobeobachtung enthält das Paket auch das von der DPoIG schon vor mehr als einem Jahr geforderte Projekt zur Einführung der Körperkameras (Bodycams).

Die Landesregierung plant die Implementierung der spezialgesetzlichen Norm des Paragraphen 15 c PoIG NRW zur „Datenerhebung durch den Einsatz körpurnah getragener Aufnahmegeräte“.



Bereits im Dezember 2014 führte die DPoIG NRW im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Landtag von NRW aus, dass der Antrag der CDU zur Erprobung von Schulkameras (Drucksache 16/5923) unter der Maßgabe, dass ein Pilotprojekt in ausgewählten Behörden durchgeführt wird und darüber hinaus eine wissenschaftliche Begleitung erfolgen muss, die Einführung von Körperkameras unterstützt werde. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung sollte sein, objektive Daten über die präventive Wirkung des Einsatzes optisch-technischer Mittel im täglichen Einsatz zu gewinnen.

Die Landesregierung ist in ihrem Entwurf den Forderungen der DPoIG NRW vollumfänglich gefolgt. Bemerkenswert, denn im Jahr 2014 wurde der damalige Antrag noch entschieden abgelehnt. Offenbar hat manche politische Entscheidung einen Reifeprozess durchlaufen müssen, in welchem die furchtbaren Ereignisse der Kölner Silvesternacht wie ein Katalysator gewirkt haben und insbesondere die Augen dafür geöffnet haben, dass die Ausstattung der Polizei niemals einem Selbstzweck unterworfen ist.

In der Gesetzesvorlage wird auch der Forderung der DPoIG NRW Rechnung getragen, dass eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes erfolgen sollte. Hierfür hat sich die DPoIG seinerzeit auch von einer anderen Berufsvertretung harsche Kritik anhören müssen, da diese Forderung vollkommen unrealistisch sei. Nun ist klar, dass die Tonaufzeichnung fester Bestandteil des Pilotprojekts werden soll. Eine gute Entscheidung, denn auf diese Weise können Entwicklungen nachvollzogen werden, die in der alleinigen Betrachtung eines Bildaus-

schnittes eventuell Fragen aufwerfen könnten. Nur durch zusätzliche Tonaufzeichnungen kann der Videobeweis wahrhaftige Daten liefern.

Für die DPoIG ist es selbstverständlich, dass die Einführung der Körperkameras in den fünf Pilotbehörden nur unter Beteiligung der örtlichen Personalräte stattfinden kann.

Ebenso ist der Datenschutzbeauftragte des Landes NRW intensiv in das Pilotprojekt einzubinden.

Die DPoIG erhofft sich durch den Einsatz der Technik, einen weiteren Baustein zur Bekämpfung des hohen Gewaltpotenzials gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten.

Der Videobeweis alleine wird allerdings nicht ausreichen. Aber es besteht die klare Erwartungshaltung, dass die technische Beweisführung auch zu einer schnellen und eindeutigen Klärung vor Gericht beiträgt, sodass Urteile zeitnah und auch im Strafmaß angemessen gefällt werden.

Zu begrüßen ist auch, dass mit der Einführung der Körperkameras keine Veränderung der einsatztaktischen Konzepte vorgesehen ist. In anderen Bundesländern wurde mit Einführung der Kameras auch vom Prinzip der Doppelstreife abgewichen. Ein dritter Beamter wurde zum Beispiel in Hessen den Zweiertams zur Seite gestellt. Dieser hatte alleine die Aufgabe, die Situationen zu beobachten. Operative Aufgaben zur Bewältigung der Einsatzlagen sollte dieser Beamte nicht erhalten. Dies wäre in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die angespannte Personalsituation überhaupt nicht denkbar. So wünschenswert natürlich generell ein Vorgehen in Dreiertams wäre – eine

Veränderung der Taktik würde die Vergleichsmöglichkeiten beeinträchtigen und den Wert der Studie deutlich negativ beeinflussen.

Zu eng gefasst ist jedoch im Gesetzentwurf der Einsatzbereich der Kameras. Gerade im häuslichen Bereich kommt es vielfach zu Übergriffen. Ob schon die Landesregierung generell einen weiten Einsatzbereich, über die volle Bandbreite möglicher Einsatzsituationen vorsieht, sind ausgerechnet im häuslichen Umfeld des polizeilichen Gegenübers Grenzen gesetzt.

Hier erwartet die DPoIG explizit Nachbesserungen.

#### ■ Kennzeichnungspflicht

Neben den beiden begrüßenswerten Neuerungen sieht die Landesregierung noch eine weitere Änderung vor, die in wesentlichen Teilen von der DPoIG nicht unterstützt und sogar abgelehnt wird. Es geht um die Norm des Paragraphen 6 a PoIG NRW. Dieser soll zukünftig den Tatbestand der „Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“ beinhalten.

Zukünftig sind die Einsatzkräfte gesetzlich verpflichtet, sich mit ihrem Dienstausweis zu legitimieren – das war bisher bereits gängige Praxis und bedurfte keiner weiteren Regelung. Zudem war das freiwillige Tragen eines Namensschildes in einer Verwaltungsvorschrift geregelt – eine Aufnahme in den § 6 a PoIG NRW war daher ebenfalls entbehrlich.

Eine klare Ablehnung erfährt der Entwurf des § 6 a (3) PoIG NRW.

In diesem Abs. 3 wird nun die individuelle, anonymisierte und nicht mehr auf freiwilliger Basis beruhende Kennzeich-

nung der Bereitschaftspolizei sowie der Alarminheiten geregelt.

Als DPoIG haben wir uns stets gegen eine, auch anonymisierte, Kennzeichnung, ausgesprochen.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig und werden nachfolgend skizziert.

Durch eine Kennzeichnungspflicht werden die Angehörigen der Bereitschaftspolizei und der Alarminheiten unter einen **Generalverdacht** gestellt.

Nach Auffassung der DPoIG spricht aus der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Einsatzkräften sowie der Ermittlungsarbeit der Polizei und der Justiz.

In der politischen Diskussion wird dieser Generalverdacht immer wieder deutlich, nicht zuletzt durch die dem Antrag zu entnehmende Formulierung, wonach die „individuelle Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung überfällig“ sei und der „Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards“ diene.

Zudem werden die Beamten in nicht hinzunehmender Weise in ihren **Persönlichkeitsrechten verletzt**.

Durch die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten mittels eines Namensschildes wird der Name des Betroffenen für Außenstehende wahrnehmbar gemacht.

Datenschutzrechtlich betrachtet, liegt in dieser Preisgabe des Namens bei der Dienstausübung eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.



Aber auch durch die Verwendung einer „einprägsamen“ Nummernkombination, die eine „persönliche Identifizierung“ zulässt, werden insofern personenbezogene Daten unmittelbar an Dritte weitergegeben, da ein Rückschluss auf den Namen der betroffenen Polizeibeamten/-innen unschwer möglich und eben auch beabsichtigt ist.

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten soll nun gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. Damit haben Polizeibeamtinnen und -beamte keine Wahlfreiheit mehr. Somit liegt ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz vor. Dieses Recht, das auch für Polizeibeamtinnen und -beamte gilt, bestimmt, dass der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann.

Aus Sicht der DPoIG führt auch das ständige Bekanntgeben des eigenen Namens beziehungsweise einer „Identifizierungsnummer“, ohne dass es zu einem Kontakt zwischen Bürger und Polizei gekommen ist, zu einer Einschränkung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Polizeibeamtinnen und -beamte können damit eben nicht mehr über ihre eigenen Daten bestimmen und haben keinen Einfluss mehr darauf, wer über ihre persönlichen Daten verfügt.

Dazu sieht die DPoIG den **Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten gegen Übergriffe** durch die neue Rechtsnorm erheblich beeinträchtigt.

Gerade bei sogenannten Großeinsätzen besteht die Gefahr der ungerechtfertigten Über-

ziehung mit Anzeigen beziehungsweise Beschwerden, ohne dass es zu einem Fehlverhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gekommen ist. Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn muss deshalb auch der Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter abgeleitet werden. Die jederzeitige Identifizierung des Polizeibeamten erleichtert dem Gegenüber die Ermittlung der Privatanschrift des betroffenen Mitarbeiters. Dies kann zur Folge haben, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder sein Eigentum erfolgen können. Auf einschlägigen Internetseiten und -foren werden auch immer wieder Polizeibeamte, insbesondere aus geschlossenen Einheiten, mit Fotos gezeigt, um sie zu verunglimpfen und teilweise auch unverhohlen mit Gewalt zu bedrohen.

Bei geschlossenen Einsätzen ist auch immer wieder das aggressive Fotografieren von Polizeikräften durch Demonstrations Teilnehmer festzustellen.

Aggressiv deshalb, weil diese Form der „Beweiserhebung“ oftmals unmittelbar mit dem Versuch der verbalen Einschüchterung der Beamten einhergeht.

Die Zahl der bundesweit im Jahr 2014 erfassten Widerstandshandlungen gegen PVB ist laut Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte“ des BKA auf 20 607 Fälle (+ 1,8 Prozent) gestiegen. Im Zusammenhang mit der Verübung von Landfriedensbruch bedeuten 1 785 registrierte Fälle im Jahr 2014 einen noch deutlicheren Anstieg um 47,3 Prozent. Auch in Nordrhein-Westfalen hat die Gewalt gegen Polizeibeamte seit Jahren stetig zugenommen. Verzeichnete das Landeskriminalamt NRW im Jahr 2012 insgesamt 6 610 und im Jahr 2013

7 085 Gewaltdelikte gegen Polizeikräfte, so waren es im Jahr 2014 bereits 7 902 Delikte und im Jahr 2015 immer noch 7 840 Fälle. Mit Recht ächten parteiübergreifend alle Politiker diese Gewalt, was bekanntlich erst jüngst Änderungen bei der Anhebung des Strafrahmens des § 113 StGB zur Folge hatte.

Die dargestellte Situation polizeilicher Einsatzkräfte unterscheidet sich auch deutlich von Verwaltungsmitarbeitern, die etwa durch Türschilder oder die Unterzeichnung von Schreiben mit vollem Namen bekannt sind. Deren Arbeitssituation ist insofern mit der konflikt- und gefahrgeneigten Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten beziehungsweise der unter Umständen aggressiven und lebensbedrohlichen Einsatzsituation von Polizeibeamtinnen und -beamten geschlossener Einheiten nicht ansatzweise vergleichbar. Verwaltungsbeamte treffen zudem keine vollzugspolizeilichen Maßnahmen.

Im Übrigen unterschreiben auch Polizeibeamtinnen und -beamte ihre Sachbearbeitung und sind damit – außerhalb des unmittelbaren Einsatzgeschehens – namentlich erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass jede Einsatzkraft – losgelöst von der Frage, ob er oder sie ein Namensschild trägt, seine/ ihre Maßnahmen stets auf der Grundlage der ihr/ihm zustehenden Befugnisse trifft und dabei immer auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Blick hat.

Auch für den Fall, dass der Vorwurf eines rechtswidrigen Verhaltens eines Polizisten nur gegen eine Gruppe oder einen geschlossenen Verband nicht individuell gekennzeichnete Polizisten erhoben werden kann, weil der handelnde Be-

amte nicht innerhalb der Gruppe individualisiert werden kann, werden polizeiliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Einzelfall abgestimmt geführt. Fälle, in denen eine Identifizierung aufgrund von Tatvorwürfen oder Ermittlungen nicht erfolgen konnte, sind nicht bekannt.

Insofern lehnt die DPoIG NRW diesen Teil des Gesetzesentwurfes strikt ab.

Hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Landesregierung bereits versucht hat, die Kennzeichnungspflicht per Erlass zu regeln. Hierbei scheiterte sie am Widerstand des Polizeihauptpersonalrates (PHPR).

Der nun gewählte Weg über das Gesetzgebungsverfahren ist einzig dem Erhalt des Koalitionsfriedens geschuldet. Die Grünen wollten eben den Datenerhebungsmöglichkeiten mit optisch-technischen Mitteln nicht zustimmen, wenn sie nicht auch einen Erfolg für ihr Wählerklientel im Rahmen des Gesamtpaketes vorweisen könnten. Insofern ist es eine ideologiegeleitete und parteipolitische Entscheidung der Grünen, dieses Gesetz in der vorgelegten Form zu fordern. Die Beamtinnen und Beamten der geschlossenen Einheiten sind durch Kennzeichnung ohnehin bereits bis auf die Gruppenzugehörigkeit zu identifizieren. Weitere Kennzeichnungen sind vollkommen überflüssig und dokumentieren eindeutig die großen Vorbehalte, die ausgerechnet denen entgegengebracht werden, die durch ihren Einsatz Woche für Woche im Rahmen von Versammlungslagen dafür Sorge tragen, dass unsere höchsten Verfassungswerte geschützt werden.

Das ist – höflich formuliert – höchst unanständig! ■



# Beleidigungen gegen die Polizei – Legitime Meinungsäußerung oder strafbares Verhalten

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen zwei Jahren verschiedene Beschlüsse im Zusammenhang mit Beleidigungen gegen Polizeivollzugsbeamte gefasst – die Wirkung könnte verheerend sein.

In weiten Teilen der Gesellschaft, sowohl in der Politik als auch in zahlreichen Verbänden aber auch in der öffentlichen Verwaltung, gibt es eine intensive Diskussion über eine Verrohung der Menschen in Deutschland. Diese finde ihren Ausdruck im Austausch innerhalb digitaler Netzwerke (soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, ...) aber auch in der realen Welt. So wird unter anderem eine weiterhin hohe Zahl an Körperverletzungs- und Raubdelikten in der Zivilgesellschaft angeführt, um diese These zu untermauern. Zusätzlich jedoch haben Erhebungen ergeben, dass die Übergriffe gegen Amtsträger sowie allgemein gegen Dienstleister für den Staat stark zugenommen haben. Neben Übergriffen gegen Polizeivollzugsbeamte, die in der Gesellschaft beinahe schon als Normalität wahrgenommen werden, mehren sich Übergriffe gegen Mitarbeiter/-innen von Jobcentern, Rettungsdiensten, Lehrerinnen und Lehrer sowie eigentlich alle Gruppen, die im Staatsdienst oder im Auftrag des Staates tätig sind.

Seitdem Erhebungen das Ausmaß der Gewalt gegenüber Polizeibeamten deutlich machen, ist der Aufschrei in der Politik sehr laut zu vernehmen. Gewalt gegenüber Polizeibeamten müsse endlich effektiv entgegengetreten werden, lauten die Forderungen quer durch die Fraktionen. Tatsächliche Maßnahmen hierzu hat es allerdings noch nicht gegeben.

Eine Bundesratsinitiative zur schärferen Ahndung von Übergriffen gegen Polizisten und Rettungskräften des Landes Hessen sollte eigentlich eine breite Unterstützung weiterer Bundesländer erfahren. Aber bereits die Diskussion im Landtag von NRW, ob sich Nordrhein-Westfalen der Initiative des Landes Hessen anschließen sollte, machte deutlich, dass hinter den Sonntagsreden eher keine Taten zu erwarten sind.

Die DPoIG unterstützte seinerzeit den Antrag der CDU-Fraktion im Landtag von NRW. Andere Sachverständige vermochten keine Grundlage für ein verschärftes Strafrecht erkennen. Obschon es im Kern nicht nur um eine Verschärfung des Strafrechts ging, sondern auch um die Erweiterung des Kreises der geschützten Personen (zum Beispiel Rettungskräfte), fiel die Initiative der CDU bei den meisten Sachverständigen schlicht durch.

Dabei sind die Zahlen eindeutig und belegen den dringenden Handlungsbedarf. Das Ministerium für Inneres und Kommunales musste auch in diesem Jahr vermelden, dass fast 14 000 Polizeibeamtinnen und -beamte in NRW beleidigt, bedroht oder körperlich angegriffen worden sind. Das stellt erneut eine Steigerung (rund drei Prozent) dar.

**In 497 Fällen wurden die Kolleginnen und Kollegen dabei schwer verletzt. Weitere 527 erlitten leichte Verletzungen.**



> Sascha Gerhardt, Redakteur POLIZEISPIEGEL

Und das ist natürlich nur das Hellfeld. Das Dunkelfeld spiegelt ein bei Weitem düsteres Bild wider. Zahlreiche Übergriffe, insbesondere im Zusammenhang mit Versammlungen und Großveranstaltungen, werden überhaupt nicht erfasst. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Personenmehrheiten, die gegen Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei vorgehen. Viele dieser Übergriffe gehen einfach in der Masse unter und werden insofern überhaupt nicht erfasst.

Aber inzwischen haben es nicht nur die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei mit Übergriffen von Personenmehrheiten zu tun. Immer häufiger kommt es zu Konfrontationen von Menschenmengen gegen Besatzungen von Streifenwagen. Ganz neu ist dieses Phänomen sicher nicht. Die sogenannten „No-go-Areas“ sind ja geradezu charakteristisch für diese Form des Vorgehens gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Alltagssituationen wie zum Beispiel eine Verkehrsunfallaufnahme oder eine Streitigkeit zwischen zwei Beteiligten führen in diesen Bereichen regelmäßig zur Zusammenrottung vieler Menschen, die sich verbünden und gewalttätig gegen die Polizei vorgehen. Die Landesregierung negiert die Existenz von „No-go

Areas“. Dennoch hat man Schwerpunktbehörden identifiziert, in denen unter anderem Übergriffe von Personenmehrheiten verstärkt zu beobachten sind. Insofern gibt es einen neuen Faktor in der sogenannten „Belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ (BKV). Aber Gewaltneigungen gibt es natürlich nicht nur in den Großstädten. Problemviertel gibt es in allen Teilen des Landes. Gerade erst im August kam es zu einer schwerwiegenden Auseinandersetzung in dem eher als beschaulich anmutenden Erkrath im Landratkreis Mettmann. Ebenfalls aus einer Nichtigkeit heraus kam es zu einer Zusammenrottung mehrerer Personen zweier verfeindeter Großfamilien mit Migrationshintergrund, die aufeinander losgingen. Bei Eintreffen der Polizei richteten sich schlagartig die Aggressionen gegen die Polizeikräfte. Unterstützung erhielt einer der Familienclans durch herbeigerufene Rocker der Hells Angels. Es mussten insgesamt 100 Unterstützungskräfte herangezogen werden, um die Auseinandersetzung zu bewältigen. Für die ersteintreffenden Beamten ging dieser Einsatz nicht glimpflich aus. Teilweise wurden die Kollegen schwer verletzt – ganz abgesehen von den psychischen Beeinträchtigungen, die ein solcher Einsatz bei den Kollegen hinterlässt. Es macht aber deutlich, dass die Einschätzung, die Polizei habe es in der Breite mit einer veränderten Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft zu tun, offenbar auf Fakten gestützt ist.

Das oben beschriebene Phänomen der Gewaltanwendung durch Personenmehrheiten gegen Polizeibeamte ist bereits eine hohe Eskalationsstufe.



Gewalt gegen Polizeibeamte beginnt aber niederschwelliger. Beginnend mit Respektlosigkeit und dann in beleidigende Äußerungen mündend, reicht die Bandbreite täglicher Konfrontationen gegenüber Kolleginnen und Kollegen. Die allermeisten beleidigenden Äußerungen, die gegen Polizeivollzugsbeamte/-innen getätigt werden, ignorieren die Einsatzkräfte.

Das hat viele Ursachen. Früher war der Grund dafür die häufig fehlende Rückendeckung der Behördenleitungen. Schließlich sind die Vollzugskräfte nicht alleine berechtigt, einen Strafantrag zu stellen. Aber im Gegensatz zu früher unterstützen die Behördenleiter heute viel eher eine strafrechtliche Verfolgung der Beleidigungen. Denn sie haben erkannt, dass die Nichtverfolgung durchaus ein falsches Signal für die Täter aussendet. Zudem werden die betroffenen Beamten durch Untätigkeit der Behördenleitung auch in erheblicher Weise demotiviert. Aber dennoch ist der Strafantrag immer noch an Hürden gebunden, die für die betroffenen Kollegen oft nicht nachvollziehbar sind. Sind die Täter betrunken oder besteht keine öffentliche Wahrnehmung der Beleidigung, wird es auch keinen Strafantrag der Behördenleiter geben. Aber es gibt auch andere Ursachen, welche die Kollegen dazu verleiten, keine Strafanzeige zu erstatten.

In der Regel agieren die Kollegen mit einem Höchstmaß an professioneller Distanz. Hierdurch werden viele Beleidigungstatbestände kaum mehr registriert. Aber auch wenn sich die Kollegen tatsächlich unmittelbar beleidigt fühlen, führt das oft nicht dazu, dass auch eine Anzeige erstattet wird. Dies liegt nicht selten in einer tiefen Verunsicherung der Beamten begründet. Und diese Verunsicherung hat ihren Ursprung unter anderem in der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Zahlreiche Anzeigen von Polizeibeamtinnen und -beamten wegen Beleidigungen mündeten in erster Instanz oder aber zumindest in nachfolgenden Instanzen in einer Verurteilung durch die Gerichte. Anders sah dies jedoch aus, wenn diese Urteile einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterzogen wurden. Dann wurden diese Urteile durch Beschluss des BVerfG regelmäßig aufgehoben.

In der näheren Vergangenheit gab es zahlreiche Urteile im Kontext zu Beleidigungsdelikten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten. Immer wieder lagen gleiche oder ähnlich gelagerte Sachverhalte zugrunde.

So wurde zum Beispiel eine Frau wegen Beleidigung durch ein Amtsgericht verurteilt, weil sie einen Button mit dem Aufdruck „FCK CPS“ gut sichtbar auf ihrer Kleidung trug. Dieses Akronym bedeutet „Fuck Cops“ und ist eine weithin verbreitete Form der „Beleidigung“ der Polizei.

Diese Frau wurde von einer Polizeistreife angetroffen. Die Beamten fühlten sich durch die Aussage persönlich beleidigt und erstatteten Anzeige. Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1BvR 1036/14) vom 26. Februar 2015 wurde klargestellt, dass es sich bei dem Tragen des Buttons keineswegs um eine Beleidigung gemäß Paragraph 185 StGB handelte. Vielmehr handelte es sich um eine von der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckte Form der Systemkritik.

Begründet wurde diese Haltung des Bundesverfassungsgerichts durch die Feststellung, dass der „Aufdruck „FCK CPS“ nicht von vornherein offensichtlich in-

haltlos sei“, sondern dieser vielmehr eine „allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck ...“ bringe (Quelle: Pressemitteilung zu Beschluss 1BvR 1036/14). Eine interessante These, die es erforderlich macht, das Spannungsfeld von Beleidigung und freier Meinungsäußerung genauer zu beleuchten und selbstverständlich auch im Hinblick auf die politische Wirkung hin zu überprüfen. Letztlich war das Tragen des Buttons nach Auffassung des Amtsgerichts geeignet, die Beamten zu beleidigen. Dieser Auffassung folgte auch das Oberlandesgericht. Das Bundesverfassungsgericht verneinte dann aber wiederum die Strafbarkeit und maß auf diese Weise der freien Meinungsäußerung einen höheren Stellenwert bei als dem Persönlichkeitsrecht des in der Gruppe beleidigten Individuums.

Denn nach Auffassung der Richter am Bundesverfassungsgericht ist die Gruppe der Polizisten zu wenig abgegrenzt und daher nicht hinreichend überschaubar. Das heißt, dass die persönliche Betroffenheit des Individuums innerhalb des Gesamtkollektivs damit regelmäßig nicht so hoch ist, dass es zu einem Angriff auf die persönliche Ehre reichen kann.

Insoweit wird durch die getroffene Aussage nicht der einzelne Polizist oder die einzelne Polizistin beleidigt. Vielmehr, so die Richter, wird hier der Unwert der Organisation dargestellt – und dies ist eben in der Regel durch die freie Meinungsäußerung gedeckt.

Diese Position des Gerichts, welche der Meinungsfreiheit einen großen Raum gibt, bleibt sicher nicht ohne Signalwirkung. An dieser Stelle soll nicht näher darauf eingegangen werden, welche unmittelbare Wir-

kung ein solches Urteil auf die Beamten hat, die jeden Tag aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung in Situationen gelangen, die sie mit Beleidigungstatbeständen konfrontieren. Dieser Aspekt wurde im Bundesteil in der August/September-Ausgabe des POLIZEISPIEGELS eingehend beleuchtet.

Es gilt vielmehr die Wirkung des Urteils auf das Verhalten der Bevölkerung zu beleuchten.

Die Bundesregierung unterstützt die Kampagne des Euro-Parlamentes gegen sogenannte „hate speech“ in den digitalen Netzwerken. Facebook und andere Netzwerke werden systematisch nach Inhalten durchsucht, die nicht akzeptabel sind. Im Zweifel werden die Beiträge gelöscht und die Nutzer gesperrt. Im Internet gelten inzwischen also offenbar klare Regeln und wer sie missachtet, muss damit rechnen, dass das Fehlverhalten sanktioniert wird. Das unterscheidet also das Internet offenbar vom realen Leben. Dort ist nach der oben dargestellten Rechtsprechung nämlich inzwischen nicht mehr alles so klar wie bei den Regeln im Netz.

Was denken Menschen, die in vollem Bewusstsein eine Schmähkritik gegen Polizeibeamte geäußert haben, um die Beamten zu beleidigen, wenn das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass es sich hierbei um eine legitime Systemkritik handelt? Fördert dies nicht den Eindruck, dass die Beamtinnen und Beamten Freiwild seien? Wenn ein Polizist schon übel beleidigt werden kann – wieso soll man diesen dann nicht auch schlagen dürfen?

Diese These mag provokativ klingen – aber sie spiegelt letztlich wider, was Einsatzkräfte Jahr für Jahr am eigenen Leib erfahren – die oben dargestellten Zahlen zu den Übergriffen gegen Polizeibeamte sprechen



ja für sich. Anweisungen von Beamten werden nur noch selten befolgt. Häufig wird sich widersetzt – auch und insbesondere durch körperliche Gewalt. Und das liegt nicht an der mangelnden Kommunikationsfähigkeit der Einsatzkräfte. Sicher initiieren die Richter am Bundesverfassungsgericht durch ihre Haltung nicht die Konfrontation der Bürger gegenüber der Polizei. Aber sie tragen auch in keiner Weise dazu bei, die sich immer schneller drehende Spirale von

Hass und Gewalt im öffentlichen Raum zu stoppen.

Wie aber soll der Satz, der Kampf gegen die Verrohung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, umzusetzen sein, wenn sich wesentliche Säulen des Staates nicht daran beteiligen? Oder liegt es daran, dass die Politik dem Verfassungsgericht durch die Formulierung des Art. 5 GG keine andere Wahl ließ, als zu einem solchen Urteil zu kommen?

Wohl kaum. Das Gericht hätte ein liberales Urteil sprechen können, ohne dabei die Institutionen des Staates sowie seiner Beschäftigten der Schmähdikritik auszusetzen.

Denn Kritik am Staat muss in einer offenen Gesellschaft erlaubt sein. Aber das Bundesverfassungsgericht hätte eben durchaus darstellen können und sogar müssen, dass legitime Kritik ausschließlich gegeben ist, sofern sie nicht in Form der Schmähdikritik geäußert wird.

Leider hat das Gericht diese Möglichkeit der Steuerung verpasst.

So wird es wohl insbesondere die Polizei – also die vor Ort agierenden Beamtinnen und Beamten – sein, die der ungebremsten Gewaltspirale ausgesetzt sind. Insofern stellt die Haltung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur eine verpasste Chance, sondern vielmehr eine Gefahr für die Polizei und somit auch für die Gesellschaft dar. ■

## Nachbesserungen beim Erlass Diensthundewesen dringend erforderlich

Der Umgang mit Diensthunden kann in Deutschland und Nordrhein-Westfalen auf eine lange Tradition zurückblicken. Das schützt natürlich nicht vor Neuerungen, die aber nicht immer Verbesserungen darstellen – das haben insbesondere die Diensthundeführer leidvoll erfahren.

Diensthunde sind in vielen Bereichen polizeilicher Handlungsfelder unverzichtbar. Sei es bei der Absuche nach Sprengstoffen in Fällen von USBV-Verdacht oder eben auch im Zuge der verschärften Sicherheitslage und der daraus resultierenden Gefahr eines Sprengstoffanschlages oder bei der Durchsuchung nach Betäubungsmitteln, vermissten Personen oder als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ im Falle von Konfrontationen insbesondere gegen Personenmehrheiten. Überall kompensieren sie durch ihre Fähigkeiten die naturgemäß bestehenden Defizite der Polizeibeamten und machen auf diese Weise die Polizeiarbeit erheblich effektiver und schlagkräftiger.

In der jüngsten Vergangenheit hat es zahlreiche Eingriffe im Bereich des Diensthundewesens

gegeben, die zum Teil die Arbeit erschwert haben anstatt sie zu verbessern.

So besteht nunmehr ein dringender Handlungsbedarf bei der Ausbildung der Diensthunde, der Zusammenarbeit von LAFP und den Kolleginnen und Kollegen aus den Polizeibehörden und bei der Ausstattung mit Fahrzeugen und Boxen für die Hunde.

Unsere Diensthundeführerinnen und -führer sind hochspezialisiert und hochmotiviert. Das soll auch so bleiben. Allerdings greift der gültige Erlass zu kurz.

Die DPoIG NRW hat sich bereits Mitte Juni mit weitreichenden Forderungen an den Leiter der Abteilung IV im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) gewandt.



➤ Setzt sich vehement für Verbesserungen im Diensthundewesen ein – der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus.

Inzwischen hat auch eine Gesprächsgruppe unter Beteiligung des PPHR einige Ergebnisse erzielt, die durchaus als Verbesserungen im Diensthundewesen betrachtet werden können. Dennoch ist weiterer dringender Änderungsbedarf gegeben.

Die DPoIG NRW sieht das Thema „Diensthundeführer und Diensthundewesen“ als zu wichtig an, als dass sich nun einzelne Gewerkschaften des Themas annehmen und dies als ihren Erfolg darstellen sollten. Um wirklich Verbesserungen erzielen zu können, bedarf es eines gemeinsamen Auf-

tritts aller Fraktionen des PPHR. Insofern begrüßt die DPoIG NRW ausdrücklich, dass sich nun auch die GdP der Problematik unseres Diensthundewesens angenommen hat.

Besondere Erwähnung muss in der Sache aber die Arbeit der Opposition im Landtag von NRW finden. Deren Initiative führte letztlich zu einer Reihe von Fragen, die durch MIK im Innenausschuss am 30. Juni 2016 zu beantworten waren. Erst dann kam Bewegung in die zuvor festgefahrenen Positionen und die jeweiligen Verantwortungsträger waren offen für einen Dialog.



Und dieser Dialog hatte es durchaus in sich., denn auf zahlreiche Fragen konnten die Verantwortlichen des MIK keine konkreten Antworten geben, da sich diese noch im Abstimmungsprozess befanden. Was normalerweise für Verstimmung und Unverständnis in Anhörungen sorgt, wurde im speziellen Fall als positives Signal gewertet. Denn damit war klar, dass nach monatelangem Stillstand wieder Bewegung in das Thema „Refom des Diensthundewesens“ gekommen war.

Nachfolgend werden die konkreten Forderungen dargestellt, die nach Ansicht der

DPoG NRW unbedingt einer Veränderung bedürfen:

Zu allererst steht die Forderung, Einzelstreifen nur in absoluten Ausnahmefällen durchzuführen. Die gegenwärtig bestehende Gefahrenlage lässt Einzelstreifen aus Eigensicherungsgründen nicht zu. Ein Diensthund hat bemerkenswerte Fähigkeiten – er kann aber beim Einschreiten keinen Menschen und dessen taktische Fertigkeiten im Bereich der Eigensicherung ersetzen.

Aber auch im Bereich des Fahrzeugwesens sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Einzel- und Doppelboxen müssen

Platz finden. Insofern sind die derzeitigen Einsatzfahrzeuge unter realen Bedingungen zu überprüfen. Bei identifiziertem Bedarf sind ungeeignete Fahrzeuge auszusondern und gegen geeignete Modelle zu ersetzen. Hierin sind explizit auch zivile Fahrzeuge einzubeziehen, welche mit Doppelboxen ausgestattet werden können.

Dringend erforderlich ist auch die Zusammenarbeit bei der Ausbildung, Prüfung und Ankauf von Diensthunden zwischen LAFP und den Kreispolizeibehörden.

Die Diensthundeführerinnen und -führer sind in ihrer Spezi-

alisierung ernst zu nehmen und sie wollen auch ernst genommen werden. Sie zeigen ein großes Engagement und weisen eine enorme Fachlichkeit auf – das verdient Respekt und Anerkennung. Ein Ausdruck dieser Anerkennung wäre es zum Beispiel, wenn die Fähigkeiten dieser Spezialisten genutzt würden, um schließlich in einer Zusammenarbeit zwischen der Landesoberbehörde LAFP und den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu münden.

In diesem Sinne hoffen wir, dass nun im Ministerium endlich die Dringlichkeit erkannt wird und Taten folgen! ■

## Daniela Timmermanns ist neue Vorsitzende des Kreisverbandes Ennepe-Ruhr

Der Kreisverband stellt sich neu auf und wird nun von einer Frau geführt.

Inmitten der Sommerferien ließen sich zahlreiche Mitglieder der DPoG Ennepe-Ruhr nicht davon abhalten, an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ihres Kreisverbandes teilzunehmen. Grund für diesen ungewöhnlichen Termin waren erforderliche Neuwahlen. Aufgrund der Versetzung des langjährigen Vorsitzenden Marc Ziemek zum PP Dortmund.

Vor der einstimmigen Entlastung des Vorstandes war es dann auch Marc Ziemek, der letztmals den Bericht des Vorsitzenden im Kreisverband Ennepe-Ruhr vortrug. In Rahmen seiner Ausführungen hob er eine wichtige und für den Kreisverband wegweisende Entscheidung des abgelaufenen Jahres besonders hervor. Es gelang ihm nämlich, gemeinsam mit Michael Wenz (Vorsitzender DPoG-KV Wuppertal), eine Kooperation zwi-

schen dem Kreisverband Ennepe-Ruhr und dem Kreisverband Wuppertal ins Leben zu rufen. Diese Zusammenarbeit brachte insbesondere bei organisatorischen Aspekten zahlreiche Vorteile, die sich unter anderem auch auf die Vorbereitung der Personalratswahlen als ausgesprochen hilfreich erwiesen. Er regte an, dass diese Kooperation auch in der Zukunft fortgeführt werden sollte.

Im Rahmen der anschließenden Wahlen galt es, den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz neu zu wählen.

Einzige Kandidatin für das Amt der Vorsitzenden war Daniela Timmermanns. Sie wurde einstimmig zur neuen Vorsitzenden des Kreisverbandes gewählt.

Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kandidierte



> Hintere Reihe: 2. von links: Marc Ziemek, rechts daneben Marco Polo. Vordere Reihe von links: Sascha Gerhardt, Michael Wenz, Daniela Timmermanns, Jan Ufer

Marco Polo. Auch dieser wurde einstimmig gewählt.

Das Amt des Kassierers musste nicht neu besetzt werden. Jan Ufer übt diese Funktion weiter aus.

Im Anschluss an die Wahlen berichtete Sascha Gerhardt (geschäftsführender Landesvorstand DPoG NRW) aus dem Landesverband und hob hierbei insbesondere die Änderungen, welche das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz mit sich bringt, hervor. In diesem

Zusammenhang ergab sich insbesondere bei dem Aspekt der Frauenförderung gemäß Paragraph 19 (6) LBG NRW eine intensive Diskussion.

Im Anschluss daran beendete Daniela Timmermanns die außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Redaktion des POLIZEISPIEGEL gratuliert Daniela Timmermanns und Marco Polo zur Wahl und wünscht dem Vorstand in der neuen Besetzung viel Erfolg. ■